Anlage 4 der Sitzungsvorlage 344 / 2017

Stellungnahmen aus den Beteiligungen
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Rurtalbahn GmbH | Kölner Landstraße 271 | 52351 Düren

Stadtverwaltung Jülich
Planungsamt
Postfach 1220

52411 Jülich

Stadtverwaltung
JÜLICH
Eing 24. März 2017
Amt 61

Rurtalbahn GmbH
Kölner Landstraße 271
52351 Düren

Marita Larue
Tel.: +49 (0)2421-2769-393
m.larue@rurtalbahn.de
http://www.rurtalbahn.de

Datum: 20.03.2017

Bebauungsplan Koslar Nr. 27 „Kreisbahnhof IV“

Hier: Stellungnahme der Rurtalbahn GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Pächterin und Betreiberin der öffentlichen Bahnstrecken Linnich-Jülich-Düren nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Rurtalbahn GmbH keine Bedenken soweit die in der Anlage beigefügten allgemeinen Anforderungen und Hinweise der Rurtalbahn GmbH beachtet werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Rurtalbahn GmbH
i.A. Marita Larue
Bereich Planung

Allgemeine Anforderungen und Hinweise der Rurtalbahn GmbH

zur Aufstellung / Änderung und Umsetzung von Plänen (z. B. Raumordnungsplänen, Landschaftsplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie Entwurfs- und Ausführungsplänen; nachfolgend: „Plan") mit unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Bahn

1. Bei den Bahnstrecken und Infrastrukturanlagen der Rurtalbahn GmbH handelt es sich um
   a. nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmete und nach der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) betriebene, öffentliche Eisenbahninfrastrukturen für Personen- und Güterverkehr, die ohne zeitliche oder betriebliche Einschränkungen vorzuhalten sind, oder
   b. nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmete, betrieblich gesperrte oder stillgelegte öffentliche Eisenbahninfrastrukturen.

   Die Rurtalbahn GmbH weist vorsorglich jegliche Einschränkung – z. B. aus Gründen des Immissionsschutzes – durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes zurück. Dies gilt analog im Fall b) für eine mögliche Reaktivierung einer stillgelegten oder gesperrten Eisenbahninfrastruktur.

   Jedwede Kosten, Rechtsfolgen, betriebliche und sonstige Erschwernisse, die der Rurtalbahn GmbH durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes entstehen, werden dem Veranlasser angelastet.
2. Gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) hat die Rurtalbahn GmbH jedem Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der maximal verfügbaren Kapazität zu ermöglichen. Die Rurtalbahn GmbH akzeptiert insofern keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Immissionswerten oder –zeiten für den Eisenbahnbetrieb.
3. Die Infrastrukturanlagen der Bahn werden laufend präventiv und korrektiv unterhalten und dem Stand der Technik angepasst. Diese erforderlichen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes nicht erschwert werden.
4. Bahnübergänge (BÜ) sind nach § 11 EBO zu sichern. Die BÜ-Sicherung durch hörbare Signale („Pfeifen") ist Bestandteil des Betriebes der Eisenbahn-Infrastruktur.
5. Sofern durch die Aufstellung oder Umsetzung eines Planes neue Bahnübergänge erforderlich oder vorhandene geändert werden, sind diese so zu planen und zu errichten, dass für die Bahn mindestens die gleichen Betriebsparameter wie im vorherigen Zustand erreicht werden. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die Koppelung mit benachbarten BÜs bzw. die Einrichtung von BÜSTRA-Anlagen. Die Rurtalbahn GmbH ist an der Planung der Bahnanlagen zu beteiligen.
6. Sofern sich durch Aufstellung und Umsetzung des Planes die Verkehrsverhältnisse an Bahnübergängen ändern, werden die daraus resultierenden Folgekosten z. B. für eine geänderte BÜ-Sicherung beim Verursacher geltend gemacht (Veranlasserprinzip – einseitiges Verlangen).
7. Zugänge zu den Bahnanlagen sowie insbesondere Zuwegungen zu Bahnsteigen, P&R- sowie B&R-Anlagen dürfen sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Entwässerungssituation der Bahnanlagen in Zu- und Ablauf darf sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung nicht beeinträchtigt werden.
9. Leitungen der Bahn (Strom- und Fernmeldeleitungen, Lichtwellenleiter, Signalkabel, Leitungen der Gas- und Wasserversorgung, Dampfleitungen, Fernwärme, Abwasserleitungen, Kanäle sowie alle sonstigen Kabel und Leitungen, die mittelbar oder unmittelbar zu Versorgung und Unterhaltung von Betriebsanlagen der Bahn genutzt oder vorgehalten werden, dürfen nicht geändert oder beeinträchtigt werden.
10. Der Zugfunk und sonstige drahtlose Kommunikation der Bahn dürfen nicht geändert oder beeinträchtigt werden.
11. Werden während der Errichtung von Bauwerken und Anlagen Bahnanlagen berührt oder anderweitig betroffen, ist die Rurtalbahn GmbH mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Ggf. hat der Vorhabensträger mit der Rurtalbahn GmbH eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Diese beinhaltet ggf. weitere Auflagen für die Durchführung der Maßnahme, Bau- und Betriebsanweisungen usw.
12. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die gem. Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) erforderlichen Abstände zum Gefahrenbereich der Bahn sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung strikt einzuhalten sind.
13. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ggf. erforderliche Sichtbeziehungen sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung freizuhalten sind.
14. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Pflege und Unterhalt jedweder grenznahen Bepflanzung dem jeweiligen Grundstückseigentümer obliegen. Die Vegetation darf den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen oder gefährden, z. B. durch lose Äste oder behinderte Sicht auf Signale. In diesem Sinne werden Kosten von Maßnahmen zum Erhalt der betrieblichen Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr und ggf. damit verbundener betrieblicher Erschwernisse dem Verursacher angelastet.
15. Zum Erhalt der betrieblichen Sicherheit sind ganzjährig Maßnahmen der mechanischen und chemischen Vegetationskontrolle erforderlich. Dies betrifft grundsätzlich einen Bereich von mindestens ± 6 m aus der Gleisachse. Diese Maßnahmen dürfen durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes nicht behindert oder erschwert werden.
16. Entwicklungsflächen der Bahn z. B. für Gleisanschlüsse, Kreuzungs- und Überholgleise, Erweiterungen und Neubau von Serviceeinrichtungen gem. § 2 Abs. 3c AEG dürfen im Sinne der Förderung des Gemeinwohls nicht eingeschränkt werden.
17. Wir weisen vor dem Hintergrund der besonderen Schutzpflichten des Eisenbahnunternehmens vorsorglich darauf hin, dass nach §§ 62 ff EBO i. V. m. § 28 AEG der Aufenthalt von betriebsfremden Personen – insbesondere von Privatpersonen ohne ausdrückliche Befugnis – auf Bahnanlagen verboten ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann eine Straftat z. B. nach §§ 123, 315, 315a StGB vorliegen.
18. Die spätere Nutzung der durch den Plan errichteten oder geänderten Bauwerke und Anlagen darf den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen. Dies gilt sowohl für Fragen der Verkehrssicherheit als auch für alle von den geänderten Bauwerken und Anlagen ausgehenden Emissionen.

Vorsorglich weisen wir die Übernahme jeglicher Kosten und Rechtsfolgen zurück, die der Bahn infolge zusätzlicher Auflagen oder betrieblicher Erschwernisse z. B. hinsichtlich Immissionsschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz oder der Verkehrssicherung durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes entstehen.

Wir reklamieren in allen betrieblichen, technischen und sonstigen Belangen der Bahn uneingeschränkten Bestandsschutz.

Schorr, Axel

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. März 2017 15:13
An: Schorr, Axel
Betreff: Bebauungsplan Koslar Nr. 27 "Kreisbahnhof IV"

Sehr geehrter Herr Schorr,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

RWE

Stadtverwaltung
JÜLICH
Eing. 10. APR. 2017
61

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Jülich
Planungsamt
Postfach 1220
52411 Jülich

Abteilung Bergschäden

Ihre Zeichen	61/AS
Ihre Nachricht	02.03.2017
Unsere Zeichen	GOJ-BV THIE
Name	Thielemann, Thomas
Telefon	0221 480-22470
Telefax	0221 480-20777
E-Mail	thomas.thielemann@rwe.com

Köln, den 31.03.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes 27 - Kreisbahnhof IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.
Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet ein-

Qualitätsmanagement ISO 9001:2008
Regelmäßige freiwillige Überwachung
DEKRA zertifiziert

RWE Power Aktiengesellschaft
Stüttgenweg 2
50935 Köln
T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz
Vorstand:
Matthias Hartung (Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel
Roger Miesen
Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim Amtsgericht Köln
HR B 117
Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044 0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738
USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

RWE

Empfänger	Unser Zeichen	Köln	Seite
Stadt Jülich Planungsamt 52411 Jülich	GOJ-BV THIE	31.03.2017	2

stuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben. (www.erftverband.de)

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abteilung Bergschäden

i.d.

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Der Landrat

Kreisentwicklung und -straßen

Dienstgebäude Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 604 (Haus B)
Auskunft Winfried Plum
Telefon-Durchwahl 02421/22-2756
Fax 02421/22-2017
eMail w.plum@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Briefanschrift: **Kreisverwaltung Düren** 52348 Düren

Stadt Jülich
z. Hd. Herrn Axel Schorr
- Planungsamt -
Kartäuserstraße 2
52428 Jülich

Stadtverwaltung JÜLICH
Eing 06. April 2017
Amt 61

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
61 /AS	02.03.2017	61/0 -617405/Koslar Nr.27/Joh.	05. April 2017

Bebauungsplan Koslar Nr. 27 "Kreisbahnhof IV" in der Ortschaft Koslar
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Schorr

zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Zentrales Gebäudemanagement
- Kreisentwicklung und –straßen
- Brandschutz
- Umweltamt

Kreisentwicklung und –straßen

Seitens des Sachgebietes Kreisstraßen (61/2) wird angemerkt, dass im Bereich der Fahrbahn der K 6 Verkehrsinseln vorhanden sind, gleichwohl sind die Nebenanlagen relativ eng bemessen. Im Zuge der Erschließungsplanung ist dies zu berücksichtigen. Sollten Umgestaltungen der Verkehrsinseln erforderlich werden, ist dieses frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Kosten sind durch den Verursacher zu tragen. Eine Kostenbeteiligung durch den Kreis Düren wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:

Niederschlagswasserbeseitigung:
Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Koslar Nr. 18 'Kreisbahnhof'. Aufgrund der Hochwasserprobleme im Einzugsgebiet des Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches wurden Bedenken gegen diesen Bebauungsplan erhoben. Im Oktober 2003 wurde in einer Besprechung eine Lösung für die Entwässerung erarbeitet. Die Festsetzungen im Bebauungsplan Koslar Nr. 18 sollte wie folgt ergänzt werden: "Bedingt durch die ungünstige hydrogeologische Ausbildung des Untergrundes ist für das Baugebiet ein Anschluss an die öffentliche Mischwasserkanalisation vorzusehen. Nach dem Generalentwässerungsplan darf der Befestigungsgrad 45 Prozent des Grundstückes nicht überschreiten. Zum Schutz vor Hochwasser sind auf den Baugrundstücken dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen (auftriebssichere Retentionszisternen mit einem Retentionsvolumen von 4 m³) einzubauen." Auf dieser Basis könnten die Bedenken ausgeräumt werden.

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan waren ca. 12 Häuser mit jeweils einer Zisterne mit dem o.g. Rückhaltevolumen vorgesehen. Die Bemessungsgrundlage war zum damaligen Zeitpunkt das 50-jährliche Ereignis.

Nun ist ein kompakter Baukörper vorgesehen. Die Baugrenze umfasst weite Teile des Plangebietes. Im Hinblick auf den notwendigen Hochwasserschutz wird i.d.R. heute ein 100-jährliches Ereignis zugrunde gelegt. In wie weit die Platzverhältnisse eine ausreichende dezentrale Rückhaltung unter Beachtung des flurnahen Grundwasserstandes zulassen, ist zu prüfen.

Die Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes ist nicht nachgewiesen. Daher bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan Bedenken.

Immissionsschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, da immissionsschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

Bodenschutz

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Das Plangebiet ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Düren unter der Nummer Jü 1590 als Altablagerung erfasst. Nach dem Abbruch des Kreisbahnhofs ist dort zur Befestigung der Fläche eine Basisaufschüttung vorgenommen worden. Hinweise zu dem dafür verwendeten Material liegen nicht vor.

Abgrabungen

Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Natur und Landschaft

Zum o.g. B-Plan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vor.
Gegen den Bebauungsplan bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Walter Weinberger

Schorr, Axel

Von: Juchems Pascal <Pascal.Juchems@regionetz.de>
Gesendet: Dienstag, 18. April 2017 14:23
An: Schorr, Axel
Betreff: Re: Bebauungsplan Koslar Nr. 27

Bebauungsplan BP Koslar Nr. 27 „ Kreisbahnhof IV“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Information und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft.

Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzeinweisung über unsere Internetplanauskunft(s.o.) einzuholen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Pascal Juchems

Elektrotechnikermeister

Sachgebiet TP-P
Planung/ Liegenschaften

regionetz GmbH
Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler

Tel.: +49 (0) 2403 701 1243
Fax.: +49 (0) 2403 701 52 1243
Mobil: +49 (0) 170 33 54 089
mailto:pascal.juchems@regionetz.de
www.regionetz.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

regionetz GmbH
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Jürgen Schneider
Dipl.-Ing. Axel Kahl
Sitz der Gesellschaft: Eschweiler
Eingetragen beim Amtsgericht Aachen

Rurtalbahn

Rurtalbahn GmbH | Kölner Landstraße 271 | 52351 Düren

Stadtverwaltung Jülich
Planungsamt
Postfach 1220

52411 Jülich

Stadtverwaltung JÜLICH
Eing. 28. Juli 2017
Amt 61

Rurtalbahn GmbH
Kölner Landstraße 271
52351 Düren

Marita Larue
Tel.: +49 (0)2421-2769-393
m.larue@rurtalbahn.de
http://www.rurtalbahn.de

Datum: 24.07.2017

Bebauungsplan Koslar Nr. 27 „Kreisbahnhof IV"

Hier: Stellungnahme der Rurtalbahn GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Pächterin und Betreiberin der öffentlichen Bahnstrecken Linnich-Jülich-Düren nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Rurtalbahn GmbH keine Bedenken soweit die in der Anlage beigefügten allgemeinen Anforderungen und Hinweise der Rurtalbahn GmbH beachtet werden.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass es sich bei der benachbarten Bahnstrecke Jülich-Puffendorf nicht um eine ehemalige Bahntrasse handelt, die Bahntrasse ist lediglich derzeit nicht genutzt. Der Eisenbahnbetrieb kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Rurtalbahn GmbH
i.A. Marita Larue
Bereich Planung

Allgemeine Anforderungen und Hinweise der Rurtalbahn GmbH

zur Aufstellung / Änderung und Umsetzung von Plänen (z. B. Raumordnungsplänen, Landschaftsplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie Entwurfs- und Ausführungsplänen; nachfolgend: „Plan") mit unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Bahn

1. Bei den Bahnstrecken und Infrastrukturanlagen der Rurtalbahn GmbH handelt es sich um
   a. nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmete und nach der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) betriebene, öffentliche Eisenbahninfrastrukturen für Personen- und Güterverkehr, die ohne zeitliche oder betriebliche Einschränkungen vorzuhalten sind, oder
   b. nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmete, betrieblich gesperrte oder stillgelegte öffentliche Eisenbahninfrastrukturen.

   Die Rurtalbahn GmbH weist vorsorglich jegliche Einschränkung – z. B. aus Gründen des Immissionsschutzes – durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes zurück. Dies gilt analog im Fall b) für eine mögliche Reaktivierung einer stillgelegten oder gesperrten Eisenbahninfrastruktur.

   Jedwede Kosten, Rechtsfolgen, betriebliche und sonstige Erschwernisse, die der Rurtalbahn GmbH durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes entstehen, werden dem Veranlasser angelastet.
2. Gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) hat die Rurtalbahn GmbH jedem Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der maximal verfügbaren Kapazität zu ermöglichen. Die Rurtalbahn GmbH akzeptiert insofern keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Immissionswerten oder –zeiten für den Eisenbahnbetrieb.
3. Die Infrastrukturanlagen der Bahn werden laufend präventiv und korrektiv unterhalten und dem Stand der Technik angepasst. Diese erforderlichen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes nicht erschwert werden.
4. Bahnübergänge (BÜ) sind nach § 11 EBO zu sichern. Die BÜ-Sicherung durch hörbare Signale („Pfeifen") ist Bestandteil des Betriebes der Eisenbahn-Infrastruktur.
5. Sofern durch die Aufstellung oder Umsetzung eines Planes neue Bahnübergänge erforderlich oder vorhandene geändert werden, sind diese so zu planen und zu errichten, dass für die Bahn mindestens die gleichen Betriebsparameter wie im vorherigen Zustand erreicht werden. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die Koppelung mit benachbarten BÜs bzw. die Einrichtung von BÜSTRA-Anlagen. Die Rurtalbahn GmbH ist an der Planung der Bahnanlagen zu beteiligen.
6. Sofern sich durch Aufstellung und Umsetzung des Planes die Verkehrsverhältnisse an Bahnübergängen ändern, werden die daraus resultierenden Folgekosten z. B. für eine geänderte BÜ-Sicherung beim Verursacher geltend gemacht (Veranlasserprinzip – einseitiges Verlangen).
7. Zugänge zu den Bahnanlagen sowie insbesondere Zuwegungen zu Bahnsteigen, P&R- sowie B&R-Anlagen dürfen sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Entwässerungssituation der Bahnanlagen in Zu- und Ablauf darf sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung nicht beeinträchtigt werden.
9. Leitungen der Bahn (Strom- und Fernmeldeleitungen, Lichtwellenleiter, Signalkabel, Leitungen der Gas- und Wasserversorgung, Dampfleitungen, Fernwärme, Abwasserleitungen, Kanäle sowie alle sonstigen Kabel und Leitungen, die mittelbar oder unmittelbar zu Versorgung und Unterhaltung von Betriebsanlagen der Bahn genutzt oder vorgehalten werden, dürfen nicht geändert oder beeinträchtigt werden.
10. Der Zugfunk und sonstige drahtlose Kommunikation der Bahn dürfen nicht geändert oder beeinträchtigt werden.
11. Werden während der Errichtung von Bauwerken und Anlagen Bahnanlagen berührt oder anderweitig betroffen, ist die Rurtalbahn GmbH mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Ggf. hat der Vorhabensträger mit der Rurtalbahn GmbH eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Diese beinhaltet ggf. weitere Auflagen für die Durchführung der Maßnahme, Bau- und Betriebsanweisungen usw.
12. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die gem. Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) erforderlichen Abstände zum Gefahrenbereich der Bahn sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung strikt einzuhalten sind.
13. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ggf. erforderliche Sichtbeziehungen sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung freizuhalten sind.
14. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Pflege und Unterhalt jedweder grenznahen Bepflanzung dem jeweiligen Grundstückseigentümer obliegen. Die Vegetation darf den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen oder gefährden, z. B. durch lose Äste oder behinderte Sicht auf Signale. In diesem Sinne werden Kosten von Maßnahmen zum Erhalt der betrieblichen Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr und ggf. damit verbundener betrieblicher Erschwernisse dem Verursacher angelastet.
15. Zum Erhalt der betrieblichen Sicherheit sind ganzjährig Maßnahmen der mechanischen und chemischen Vegetationskontrolle erforderlich. Dies betrifft grundsätzlich einen Bereich von mindestens ± 6 m aus der Gleisachse. Diese Maßnahmen dürfen durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes nicht behindert oder erschwert werden.
16. Entwicklungsflächen der Bahn z. B. für Gleisanschlüsse, Kreuzungs- und Überholgleise, Erweiterungen und Neubau von Serviceeinrichtungen gem. § 2 Abs. 3c AEG dürfen im Sinne der Förderung des Gemeinwohls nicht eingeschränkt werden.
17. Wir weisen vor dem Hintergrund der besonderen Schutzpflichten des Eisenbahnunternehmens vorsorglich darauf hin, dass nach §§ 62 ff EBO i. V. m. § 28 AEG der Aufenthalt von betriebsfremden Personen – insbesondere von Privatpersonen ohne ausdrückliche Befugnis – auf Bahnanlagen verboten ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann eine Straftat z. B. nach §§ 123, 315, 315a StGB vorliegen.
18. Die spätere Nutzung der durch den Plan errichteten oder geänderten Bauwerke und Anlagen darf den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen. Dies gilt sowohl für Fragen der Verkehrssicherheit als auch für alle von den geänderten Bauwerken und Anlagen ausgehenden Emissionen.

Vorsorglich weisen wir die Übernahme jeglicher Kosten und Rechtsfolgen zurück, die der Bahn infolge zusätzlicher Auflagen oder betrieblicher Erschwernisse z. B. hinsichtlich Immissionsschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz oder der Verkehrssicherung durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes entstehen.

Wir reklamieren in allen betrieblichen, technischen und sonstigen Belangen der Bahn uneingeschränkten Bestandsschutz.

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

1957 – 2017

Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Planungsamt
Kartäuserstr. 2
52428 Jülich

Stadtverwaltung
JÜLICH
Eing. 01. Aug. 2017
Amt 61

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 27. Juli 2017

Gesch.-Z.: 31.130/5101/2017

Bauleitplanung der Stadt Jülich
Bebauungsplan Koslar Nr. 27 „Kreisbahnhof IV“
Ihr Schreiben vom 7. Juli 2017, Zeichen 61/AS

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o. g. Plangebiet gebe ich folgenden Hinweis zur

1 Baugrunduntersuchung

Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
Den Baugrund bilden tiefgründige grundwasserbeeinflusste Böden aus Hochflutablagerungen über Terrassenablagerungen (Sand /Kies).

2 Tektonik

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass ca. 20 m westlich vom Plangebiet der *Koslarer Sprung* von Nordwesten nach Südosten verläuft.
Zur Klärung der Lage der Störung und auch der Frage einer möglichen Beeinflussung des Plangebietes durch Sümpfungsmaßnahmen empfehle ich, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen. Anschrift: RWE Power AG, Abt. Bergschäden, Stüttgenweg 2, 50935 Köln oder per Mail: vorsorge-bauplanung@rwe.com <<

3 Erdbebengefährdung

Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.

- Die Gemarkung *Koslar* der Stadt Jülich ist der Erdbebenzone **3** und geologischer Untergrundklasse **S** zuzuordnen.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen* (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden.

4 Umgang mit Boden in der Bauleitplanung

4.1 Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB weise ich auf die Notwenigkeit der Beschreibung und Bewertung des betroffenen Schutzgutes Boden hin. Dies erfolgt in NRW gemäß dem **Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden.**
Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar.

Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.
Unter Link „Dienst hinzuladen" http://www.wms.nrw.de/gd/bk050? einfügen.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz im Rahmen der Bauleitplanung:

Festsetzungsempfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktionen

a. Der **Schutz des Mutterbodens** ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.

b. **Umgang mit Bodenaushub:** Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. **Gemäß DIN 18915** ist besonders das Blatt 3 zu beachten (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung).

c. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen.

d. Zur **Versickerung** vorgesehene Flächen dürfen nicht befahren werden.

e. Im Bereich der **Kompensationsflächen** ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren).

f. Bei Eingriffen in Böden ist eine **bodenbezogene Kompensation** zu empfehlen. In diesem Fall ist ein schutzwürdiger grundwasserbeeinflusster Boden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) der Schutzstufe 1 betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. Hantl)

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Dienstgebäude Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 607 (Haus B)
Auskunft Heidi Johnen
Telefon-Durchwahl 02421/22-2763
Fax 02421/22-2017
eMail h.johnen@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Briefanschrift: **Kreisverwaltung Düren** 52348 Düren

Stadt Jülich
z.Hd. Herrn Schorr
Große Rurstr. 17
52428 Jülich

Stadtverwaltung JÜLICH
Eing.: 14. Aug. 2017
Amt

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
61/AS	07.07.2017	61/0 617405/Koslar Nr.27, scoping/Joh.	10. August 2017

Bebauungsplan Koslar Nr. 27 "Kreisbahnhof IV"
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schorr,

zur o.a. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung
- Tiefbauamt
- Gebäudemanagement
- Straßenverkehrsamt
- Brandschutz
- Umweltamt

Tiefbauamt

Von Seiten des Tiefbauamtes ist anzumerken, dass im Bereich der Fahrbahn der K 6 Verkehrsinseln vorhanden sind; gleichwohl sind die Nebenanlagen relativ eng bemessen. Im Zuge der Erschließungsplanung ist dies zu berücksichtigen. Sollten Umgestaltungen der Verkehrsinseln erforderlich werden, ist dieses frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Kosten sind durch den Verursacher zu tragen. Eine Kostenbeteiligung durch den Kreis Düren wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Wasserwirtschaft

1) Rückhaltung
Das anfallende Niederschlagswasser muss zurückgehalten und mit einer Menge von 2 l/s über eine Pumpenanlage gedrosselt abgeführt werden.

Das Ingenieurbüro Dr. Jochims & Burtscheidt hat errechnet, dass bei einem 100-jährlichen Ereignis ein Speichervolumen von 65 m³ erforderlich wird. Dabei wurde eine versiegelte Fläche von 1.336 m² angesetzt.
Bei der gleichen Drosselwassermenge und einer Erhöhung der GRZ von 0,4 auf 0,6 hat das Büro eine Rückhaltemenge von 85 m³ bestimmt. In der Berechnung wurde ein befestigtes Einzugsgebiet von 1.500 m² berücksichtigt. Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Rückhaltung muss für die maximal möglichen versiegelten Flächen erstellt werden.
Die Rückhalteanlage ist aufgrund der flurnahen Grundwasserstände auftriebssicher herzustellen.

2) Einleitung in den Mischkanal
Nach § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Im Landeswassergesetz ist unter § 44 Absatz 1 festgelegt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt, oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen ist.

Nach meinem Kenntnisstand werden die Grundstücke erstmals bebaut.

Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde hat auch bei neuen Baugebieten zu prüfen und nachvollziehbar gegenüber der zuständigen Wasserbehörde darzulegen, warum von den o. g. Grundsätzen abgewichen werden soll. Es ist zu erläutern warum das Niederschlagswasser zum Beispiel nicht über eine Druckleitung in den naheliegenden Mühlenteich eingeleitet werden soll. Ebenso muss kurz dargelegt werden, warum keine Versickerung erfolgen kann.

3) Grundwasser
Nach den mir vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserstand im o.g. Planbereich teilweise flurnah, d.h. weniger als ca. 3 m unter Geländeoberkante ansteigen.
Dies wird in Hinweis Nr. 1 ausreichend berücksichtigt.

Immissionsschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, da immissionsschutzrechtliche Belangen nicht betroffen sind.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Abgrabungen

Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.

Natur und Landschaft

Zum o.g. B-Plan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vor.
Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Walter Weinberger